

Anfrage über die neu eingeführte Akut- und Übergangspflege

eröffnet am 20. Juni 2011

Das neue Pflegefinanzierungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2011 in der ganzen Schweiz in Kraft. Darin sind auch die Kosten für die neu eingeführte Akut- und Übergangspflege (AÜP) geregelt. Der Kanton Luzern überwälzt nun, wie allgemein bekannt ist, als einer der wenigen Kantone, die vollen 20 Prozent des höchsten, vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages an die Krankenversicherer auf die Klientinnen und Klienten der Spitex, was für diese eine Mehrbelastung von maximal Fr. 15.95 pro Tag bedeutet. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Diese Regelung gilt nicht für die AÜP, welche sowohl stationär (im Kanton Luzern im BZ Rosenberg und im AZ St. Martin in Sursee) als auch ambulant (durch die Spitex) erbracht werden kann.

Die AÜP wird, im Unterschied zur sonstigen Langzeitpflege, jedoch nach den Regeln der Spitalfinanzierung abgerechnet. Das heisst, dass für die Patientinnen und Patienten, bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung zur AÜP, in den ersten 14 Tagen nach Spitalaufenthalt der Klientenbeitrag von Fr. 21.60 (im stationären Bereich) beziehungsweise Fr. 15.95 (im ambulanten Bereich) entfällt.

Im Hinblick auf die vorhersehbaren Frühentlassungen aufgrund der Einführung der Fallpauschalen in Spitälern wird sich die Lage in Zukunft insofern verändern, als Patientinnen und Patienten aus den Spitälern austreten werden, obwohl sie nicht ganz auskuriert sind und zu Hause den Alltag noch nicht alleine bewältigen können.

Die Tarifverhandlung in Bezug auf die AÜP zwischen dem Spitex-Kantonalverband Luzern und Santé Suisse ist gescheitert, weil Santé Suisse die Vollkostendeckung der erbrachten Leistung der Spitex nicht vergüten will. In der stationären Übergangspflege hingegen ist es bereits zu einer Einigung gekommen. Soviel zum Thema «ambulant vor stationär». Diskriminierend ist vor allem, dass der Regierungsrat den Spitälern in einem Schreiben empfohlen hatte, solange keine AÜP zu verordnen, bis bei den Tarifverhandlungen eine Einigung erzielt worden ist.

1. Welche Bedeutung hat das Nichtverordnen der AÜP in der ambulanten Pflege für die Klienten und Klientinnen, welche Anspruch hätten auf eine Übergangspflege?
2. Haben Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, auch vor Vorliegen eines Tarifvertrages, eine Verordnung für ambulante AÜP zu verlangen?
3. Besteht die Möglichkeit, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnung der Klientenbeitrag von Fr. 15.95/Tag für die ersten 14 Tage nach Spitalaustritt zurückgefordert werden kann?

4. Wird durch das Nichtverordnen der ambulanten Übergangspflege nicht der Wille des Gesetzgebers umgangen, welcher besagt, dass Klientinnen und Klienten bei einem erhöhten Bedarf an Unterstützung, Förderung oder Überwachung im Anschluss an einen Spitalaufenthalt ein Anrecht auf AÜP- und somit auf die Befreiung des Klientenbeitrages haben?
5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass diese intensiven Betreuungs- und Fördermassnahmen teurer sind als «normale» Spitexleistungen?
6. Wie werden die Vollkosten in der ambulanten Übergangspflege gedeckt?
7. Wie erklärt der Regierungsrat, wenn er «ambulant vor stationär» als oberstes Leitziel deklariert hat, dass zwar für die Übergangspflege auf stationärer Ebene eine Regelung getroffen worden ist, dass hingegen für die Abgeltung der ambulanten Übergangspflege noch keine Regelung gilt?
8. Wann wird das neue Pflegefinanzierungsgesetz im Kanton Luzern vollumfänglich umgesetzt?
9. Wie ist der aktuelle Stand beim Tariffestsetzungsgesuch der Spitex?

Suntharalingam Lathan
Zopfi-Gassner Felicitas
Pardini Giorgio
Mennel Kaeslin Jacqueline
Lötscher-Knüsel Trudi
Odermatt Gemperli Marlene
Fanaj Ylfete
Truttmann-Hauri Susanne
Beeler Gehrer Silvana
Dettling Schwarz Trix
Lorenz Priska
Candan Hasan
Roth David
Krummenacher Martin